

## Haus- und Hofordnung auf dem Rittergutsschloss Taucha Behördliche und Polizeiliche Pflichten / Verkehrssicherungspflichten

1. Der Mieter verpflichtet sich zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme.
2. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hat der Mieter in einem Radius von fünf Metern vor dem Objekt insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangswege in den Wintermonaten von Schnee und Eis befreit werden. Ebenfalls müssen die Zugangswege von Laub oder ähnlichem befreit werden. Sollten auf den Zugangswegen etwa Löcher oder andere herausstehende Unebenheiten in dem benannten Radius entstehen, sind diese dem Vermieter anzuzeigen.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen ist lediglich zum Be- und Entladen auf dem Schloss erlaubt.
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Änderungen vorgenommen werden, wenn diese aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit notwendig sind.
5. Der Mieter ist für die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen zuständig. Er ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften des Umweltschutzes.
6. Es sind ausdrücklich die Regelungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung einzuhalten, insbesondere bei Drittvermietung.
7. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Räume auch in seiner Abwesenheit betreten werden können. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, haftet er für die dadurch entstandenen Schäden.
8. Der Mieter bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters, falls der Mieter die Anbringung von Werbeeinrichtungen an den Mietobjekten plant. Der Vermieter kann die Zustimmung zur Anbringung von Werbeeinrichtungen widerrufen. Der Mieter ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.
9. Unnötiger Lärm auf dem Grundstück, besonders in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, ist zu vermeiden.
10. Flure und Treppen, Hauseingänge und Hausausgänge sind Fluchtwege. Sie sind immer freizuhalten.
11. In allen Räumen herrscht uneingeschränktes Rauchverbot.
12. Die Entsorgung des während des Mietverhältnisses anfallenden Hausmülls erfolgt durch den Mieter.
13. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.

